

Personalnummer: _____

(achtstellig)

Zentrale Besoldungs- und
Versorgungsstelle (ZBS)

An das
Landesamt für Zentrale Dienste
-ZBS - C251/C252-
Postfach 10 22 44
66022 Saarbrücken

Erklärung zur Nachversicherung

(Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

1. Persönliche Angaben

Name		Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift		Staatsangehörigkeit
Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden)		Telefonisch/per E-Mail erreichbar unter

2. Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem saarländischen Landesdienst

A. Versicherungsfreie Beschäftigung

Ich stehe seit / ab dem _____

- a) als _____ (Amts-/Dienstbezeichnung)
erneut in einem versicherungsfreien öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (z.B. als Beamtin/Beamter auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit etc. / Richter/-in oder Soldat/-in (kein Grundwehrdienst), bei dem der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft berücksichtigt wird.

Abschrift der Bewerbung bzw. Anstellungszusage oder Ernennungsurkunde ist beizufügen.

- b) als _____ (genaue Bezeichnung)
in einem – wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft – versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis (z.B. Angestellte/-r mit Nebenabreden im Arbeitsvertrag über Rentenversicherungsfreiheit o. Dienstordnungsangestellte/-r), bei dem der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft berücksichtigt wird.

Nachweis über Versicherungsfreiheit (z.B. Kopie des Gewährleistungsbescheides/Nebenabrede zum Arbeitsvertrag) ist beigefügt.

Wenn a) oder b) zutrifft, machen Sie bitte genaue Angaben zum neuen Dienstherrn/Arbeitgeber (Bundesland, Beschäftigungsbehörde/Arbeitgeber, Adresse, evtl. dortige Personalnummer/Aktenzeichen).

B. Versicherungspflichtige Beschäftigung (z.B. Angestellte/-r) / Sonstige Tätigkeit (z.B. freie/-r Mitarbeiter/-in oder Selbständige/-r) / keine Beschäftigung bzw. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst:

Ich bin/war beschäftigt

(Chronologisch mit genaueren Daten sowie Angaben über die Art der Tätigkeit und beigefügtem Nachweis – z.B. Arbeitsvertrag, Einberufungsbescheid, o.ä. – Versicherungsfreiheit/-pflicht)

von/ab	ggf. bis	als (z.B. Angestellte/-r, Selbständige/-r, Grundwehr-Zivildienstleistende/-r, etc.)	Versicherungspflicht	
			ja	nein
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich bin derzeit nicht beschäftigt.

C. Zukünftige Berufsabsichten nach dem Ausscheiden aus dem saarländischen Landesdienst:

Ich beabsichtige, innerhalb von zwei Jahren nach meinem Ausscheiden wieder eine versicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen (z.B. als Beamtin/Beamter). Diese Absicht bestand bereits am Tag meines Ausscheidens aus dem saarländischen Landesdienst.

ja nein (verpflichtend anzukreuzen)

Anmerkung: Der Wiedereintritt in ein Beamtenverhältnis muss objektiv möglich und wahrscheinlich sein, z.B. durch günstige Fächerkombination oder gute Prüfungsnoten.

Begründung (wenn vorstehend „Ja“ angekreuzt wurde, ist zwingend ein Grund anzugeben):

Mir liegt bereits eine **Einstellungszusage** für ein neues versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis vor.

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (genaues Datum): _____

Art des Beschäftigungsverhältnisses:

Beamtenverhältnis

Richterverhältnis

Beschäftigtenverhältnis mit Gewährleistung einer Versorgung

Neuer Dienstherr oder Arbeitgeber:

Bitte Nachweis beifügen

Es laufen noch entsprechende Bewerbungen auf eine Stelle als Beamtin/ Beamter oder als Angestellte/-r mit Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft. (Wo? Seit wann, bzw. ab wann geplant?):

Falls vorhanden, bitte Nachweis beifügen (z.B. auch eine per E-Mail abgesandte aktuelle Bewerbung).

Sonstige Gründe

3. Angaben zum Versicherungs-/Versorgungsträger

Name und Versicherungsnummer des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers

Versicherungsträger: _____

Versicherungsnummer: _____

oder

Name und Mitgliedsnummer des zuständigen Versorgungswerks

Versorgungsträger: _____

Mitgliedsnummer: _____

Datum des Beginns der Mitgliedschaft: _____

Nur auszufüllen von Pflichtmitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (wie z.B. Rechtsanwaltsversorgung, Ärzteversorgung oder Architektenversorgung)

Soll die Nachversicherung bei der für Ihre Berufsgruppe zuständige Versorgungseinrichtung durchgeführt werden?

Achtung Hinweis: Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden (z.B. Prüfungstag) aus der versicherungsfreien Tätigkeit beim Landesamt für Zentrale Dienste zu stellen (§ 186 SGB VI).

Nein

Ja; ich stelle hiermit den Antrag auf Durchführung der Nachversicherung bei meinem berufsständischen Versorgungswerk und füge gleichzeitig einen Nachweis über meine Pflichtmitgliedschaft bei

Wird oder wurde ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt?

Nein

Ja; von welchem Dienstherrn? _____

Wurde bereits eine Nachversicherung durchgeführt oder eine Aufschubbescheinigung erteilt?

Nein

Ja; für folgende Zeiten:

Dienstherr: _____

Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

Raum für zusätzliche Mitteilung: (ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Erklärung zu §§ 184, 233 Sechstes Sozialgesetzbuch – SGB VI –

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob Sie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses beim Saarland eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige oder versicherungsfreie Beschäftigung (als Beamtin/Beamter) aufgenommen haben. Vom Landesamt ist zu prüfen, ob Beiträge zum Rentenversicherungsträger nachzuentrichten sind (§ 233 SGB VI) oder eine Aufschubbescheinigung erteilt werden muss (§ 184 SGB VI). Sind die Voraussetzungen für eine Nachversicherung erfüllt, werden die Beträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmeranteils vom Saarland getragen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden von der ZBS zur Prüfung der Nachversicherungspflicht gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <https://www.saarland.de/236427.htm> abrufen.

Die/den behördliche/-n Datenschutzbeauftragte/-n des Landesamtes für Zentrale Dienste, erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragte/-r Landesamt für Zentrale Dienste,
Virchowstraße 7 in 66119 Saarbrücken,
Datenschutz-LZD@finanzen.saarland.de, Telefon: 0049 0681/501-2428.

Informationsblatt zur Nachversicherung

Das Merkblatt gibt einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen und die Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können hieraus auch **keine** Rechtsansprüche abgeleitet werden.

1.) Rechtsgrundlagen und Voraussetzung für die Nachversicherung

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) werden Beamtinnen/Beamte oder Richter/-innen sowie Angestellte, die versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, für die gegen Entgelt im Landesdienst abgeleistete Dienstzeit nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) nicht gegeben sind.

Der Grund des Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ist unerheblich. In Betracht kommt z.B. die Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

Nachversichert werden also alle Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmer/-innen mit Versorgungszusage, die durch **Entlassung** und nicht durch Versetzung bzw. Eintritt in den Ruhestand ausscheiden.

Das Nachversicherungsverfahren richtet sich nach §§ 181 ff. SGB VI.

Für die Beitragszahlung außerhalb des Saarlandes abgeleiteter Beschäftigungszeiten ist der jeweilige Dienstherr zuständig. Sofern versicherungsfreie Beschäftigungszeiten bei anderen Dienstherrn abgeleitet wurden, ist die Nachversicherung unmittelbar bei deren Bezüge zahlenden Stellen zu beantragen.

Die Beiträge im Saarland abgeleiteter Beschäftigungszeiten sind nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb von drei Monaten von der ZBS zu entrichten, ansonsten fallen Säumniszuschläge gem. § 24 SGB IV an. Hierbei ist jedoch zunächst zu prüfen, ob Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind (*siehe Punkt 5*).

In diesem Zusammenhang ist die ZBS dringend auf die Vorlage der Erklärung zur Nachversicherung angewiesen, um Informationen über die weiteren Berufsabsichten der ausgeschiedenen Person zu erhalten. Diese sind entscheidend dafür, ob ein Grund für den Aufschub der Beitragszahlungen vorliegt oder die Nachversicherung direkt erfolgen muss. Wird die Anfrage nicht beantwortet oder gibt die ausgeschiedene Person keine konkreten Hinweise auf ihre spätere Beschäftigung, muss davon ausgegangen werden, dass kein Aufschubgrund für die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge vorliegt (§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI), **siehe auch Punkt 5**.

2.) Berechnung der Nachversicherungsbeiträge

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten (§ 181 Abs. 1 SGB VI).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Zeiten ohne Dienstbezüge können grundsätzlich nicht in die Nachversicherung einbezogen werden.

3.) Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung

Die ZBS zahlt die Nachversicherungsbeiträge in vollem Umfang unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung. **Zahlungsverpflichtungen der ausgeschiedenen Person entstehen nicht.**



Die gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge.

Die ZBS erteilt den Nachversicherten und den jeweiligen Trägern der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung gem. § 185 Abs. 3 SGB VI).

Die Träger der Rentenversicherung sind gem. § 185 Abs. 4 SGB VI verpflichtet, den Nachversicherten die auf Grund der Nachversicherung in ihren Versicherungskonten gespeicherten Daten mitzuteilen. Ein Vergleich dieser Daten mit der Nachversicherungsbescheinigung wird empfohlen.

4.) Nachversicherung in einer berufsständischen Organisation

Die Nachversicherung ist von der ZBS grundsätzlich bei dem Träger der Rentenversicherung durchzuführen.

Für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) besteht nach § 186 SGB VI die Möglichkeit, die Nachversicherung **auf Antrag** bei der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung durchzuführen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.

5.) Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI)

Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, wenn

- a) die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wiederaufgenommen wird,
- b) eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird.

Über den Aufschub der Beitragszahlung entscheidet die ZBS.

Zur Prüfung, ob ein Grund für den Aufschub gegeben ist, ist ein Fragebogen beigefügt. Dieser ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und unverzüglich an die ZBS zurückzusenden. Wo Begründungen gefordert sind, müssen diese unbedingt angegeben und wenn möglich belegt werden.

Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilt die ZBS der ausgeschiedenen Person und der Deutschen Rentenversicherung eine Aufschubbescheinigung, die den Nachversicherungszeitraum und die Gründe für den Aufschub der Nachversicherung beinhaltet.

Es werden grundsätzlich auch die beitragspflichtigen Einnahmen eines jeden Kalenderjahres angegeben, die der Nachversicherung zugrunde zu legen wären.

6.) Allgemeine Hinweise:

Eine Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen in die Kranken- und Arbeitslosenversicherung oder in eine Zusatzversorgungskasse (z.B. RZVK des Saarlandes) erfolgt nicht.

Eine Auszahlung der Nachversicherungsbeiträge an einen ausländischen Versicherungsträger, die nachversicherte Person selbst bzw. in eine private Altersvorsorge sieht das Gesetz nicht vor.

Schreiben und Erklärungen zur Nachversicherung richten Sie bitte unter Angabe Ihrer (früheren) Personal-/Arbeitsgebietsnummer **zeitnah** an das

**Landesamt für Zentrale Dienste
- ZBS – C251/C252 -
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken**